

Zusammenarbeit der zuständigen Behörden im Rahmen der Durchführung der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider

Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Vom 15. Juni 2020

Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider können günstige Wachstums- und Vermehrungsbedingungen für Keime bieten und legionellenhaltige Aerosole emittieren. Durch Einatmung oder Aspiration können legionellenhaltige Aerosole bei Menschen zu schweren Lungenentzündungen oder fieberhaften Erkrankungen mit Blutvergiftungen führen. Mit der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202) wird die Anwendung des Standes der Technik bei der Errichtung, der Beschaffenheit und dem Betrieb von Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern verbindlich festgelegt mit dem Ziel, Verunreinigungen des Nutzwassers durch Mikroorganismen, insbesondere Legionellen zu vermeiden und damit das Infektionsrisiko zu senken. Die 42. BImSchV enthält die für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlagen unmittelbar anwendbaren technischen und organisatorischen Anforderungen sowie Dokumentations-, Anzeige- und Meldepflichten, die sich direkt an den Betreiber der jeweiligen Anlage richten, der diese Anforderungen in Eigenverantwortung umzusetzen hat.

Nach § 1 der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung obliegt der Vollzug der 42. BImSchV dem Landesamt für Umwelt (LfU). Aus der 42. BImSchV ergeben sich für das LfU die nachfolgenden Vollzugsaufgaben:

- Annahme der Information nach § 10, der Anzeige einer Neuanlage nach § 13 Abs. 1 oder einer Bestandsanlage nach § 13 Abs. 2, der Anzeige von Änderungen der Anlage oder der Anlagenstilllegung nach § 13 Abs. 3, der Anzeige eines Betreiberwechsels nach § 13 Abs. 4
- Festlegung von abweichenden Anforderungen nach § 14 Abs. 3
- Zulassung von Ausnahmen nach § 15
- Stellen weitergehender Anforderungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 16
- Festlegung von Formaten zur Informationsübermittlung nach § 17
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Erlass von Anordnungen nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und von Untersagungen nach § 25 BImSchG bei nicht genehmigungsbedürftigen und auch bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

Zur Unterstützung des Vollzuges wurde unter der Regie der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) der in der Anlage beigefügte Auslegungsfragenkatalog erarbeitet. Der Fragenkatalog kann abgerufen werden unter dem Link: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/vollzug_42_1573129991.bim-schv_lai-auslegungsfragenkatalog_2.

Darüber hinaus wurden durch die Implementierung des Internetbasierten Katasters zur Erfassung von Verdunstungskühlanlagen 42. BImSchV (KaVKA-42.BV) die technischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Anzeige- und Meldepflichten durch den Betreiber auf elektronischem Weg geschaffen. Dies betrifft insbesondere folgende Pflichten nach der 42. BImSchV:

- Anzeigen von Neuanlagen, Bestandsanlagen, Stilllegungen und Änderungen von Anlagen sowie Betreiberwechsel entsprechend § 13
- Meldungen über erhöhte Legionellenkonzentrationen (sogenannte Maßnahmenwertüberschreitungen) entsprechend § 10
- Übermittlung von Prüfergebnissen von Sachverständigen oder akkreditierten Stellen entsprechend § 14

Neben dem LfU haben die Gesundheitsämter Zugang zur Datenbank. Mit dieser Datenbank können u.a. bei einem Legionelloseausbruch die in Frage kommenden Anlagen und dazugehörigen Daten schnell identifiziert werden sowie gezielt und unverzüglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr eingeleitet werden. Die Ermittlung der Ursachen erfolgt in enger Zusammenarbeit von Immissionsschutz- und Gesundheitsbehörden.

Allerdings kann im Einzelfall auch schon bei störungsfreiem Betrieb das Zusammenwirken der für den Vollzug der 42. BImSchV und den für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung gesundheitlicher Risiken oder hygienischer Maßnahmen erforderlich sein.

Daher wird darum gebeten, die nachfolgenden Hinweise zum Vollzug und zur Zusammenarbeit des LfU und der Gesundheitsbehörden zu beachten:

1. Zusammenarbeit bei störungsfreiem Betrieb

Bei den folgenden fachlichen Sachverhalten nach der 42. BImSchV kann das LfU im Rahmen der Amtshilfe (§§ 4 ff VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg) eine fachliche Beratung oder eine fachliche Stellungnahme bei der zuständigen Gesundheitsbehörde anfordern, wenn gesundheitsbezogene Fragestellungen tangiert sind:

- Prüfung von Ausnahmeanträgen nach § 15
- Im Rahmen einer aus besonderem Anlass erforderlichen behördlichen Prüfung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 4
- Interpretation einzelner Messergebnisse (Parameter allgemeine Koloniezahl und Parameter Legionellen)
- Beurteilung von Ergebnissen einer Sachverständigenprüfung nach § 14 Abs. 2, soweit sie sich auf hygienische Anforderungen oder auf die Beurteilung von Gesundheitsrisiken beziehen

2. Zusammenarbeit in Fällen der Überschreitung von Maßnahmewerten

- Bei Meldungen von Anlagenbetreibern wegen Überschreitung eines Maßnahmenwertes informiert das LfU die zuständige untere Gesundheitsbehörde über diesen Sachverhalt. Die Gesundheitsbehörde ergreift die erforderlichen Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich (z.B. Abfragen bei umliegenden Ärzten, Krankenhäusern etc.).
- Das LfU stimmt sich im Bedarfsfall mit der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde über die weitere Vorgehensweise ab, insbesondere darüber, welche

Verfahrensschritte zur Verhinderung von Gesundheitsgefährdungen erforderlich sind.

- Die zuständige untere Gesundheitsbehörde unterstützt das LfU bei der Veranlassung weiterer erforderlicher Maßnahmen. Sollte die Gesundheitsbehörde zur Einschätzung der Situation eine Expertise des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) benötigen, beteiligt die untere Gesundheitsbehörde das LAVG und berücksichtigt die Hinweise des LAVG in seinen Empfehlungen an das LfU.
- Im Übrigen begleitet das LfU die Maßnahmen, die der Betreiber in eigener Zuständigkeit zu ergreifen hat.

Hinweis: Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind darüber hinaus ggf. Belange aus den Bereichen Wasserwirtschaft, Arbeitsschutz und Abfallwirtschaft zu beachten.

3. Zusammenarbeit beim Auftreten von Legionellenerkrankungen

Bei Hinweisen auf einen Legionellenerkrankungsverdacht oder auf vermehrte Legionellenerkrankungen (Legionelloseausbruch) stimmen die untere Gesundheitsbehörde und das LfU ihre Vorgehensweise ab. Als Arbeitsgrundlage soll die VDI-Richtlinie 4259 Blatt 1 „Maßnahmenkatalog bei Verdacht auf emissionsbedingte Legionellose-Ausbrüche“ (derzeit Entwurf vom November 2019, <https://www.beuth.de/de/technische-regel-entwurf/vdi-4259-blatt-1/314062059>) in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden.

Beim Auftreten einer Legionellenerkrankung handeln die Gesundheitsbehörden auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Sie können gem. § 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) i. V. m § 16 Abs. 1 und Abs. 2 IfSG i. V. m. Nr. 2 der Anlage der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen. Darüber hinaus können die Gesundheitsbehörden bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen nach § 16 Abs. 7 S. 1 IfSG oder § 13 Abs. 2 S. 2 des BbgGDG in eigener Zuständigkeit anordnen.



Axel Steffen

Abteilungsleiter Umwelt, Klimaschutz,
Nachhaltigkeit

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt
und Klimaschutz des Landes Brandenburg



Michael Zaske

Abteilungsleiter Gesundheit

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz des
Landes Brandenburg